gelegenen Sache anerkannt hat (vergl. US 29 I Rr. 34 S. 145 f.). Allein das Steuerrecht des Kantons Bafel-Stadt fteht (wie übrigens auch basjenige bes Rantons Bafel-Landschaft, insofern, als das Steuerreglement der Gemeinde Arlesheim in § 2 litt. c Riffer 4 ausdrücklich bestimmt, daß bie Bachtzinse auswärtiger Liegenschaften nur in Berechnung gezogen werden sollen, falls nicht ber Nachweis geleistet wird, daß sie auswärts versteuert werden muffen) nicht auf biefem Boben, sonbern trägt tatfächlich, gemäß feststehender Handhabung der an sich freilich auf dem Territorial= prinzip beruhenden § 10 Riffer 3 feines Steuergesetes, ben Ge= samteinkommen gverhältniffen bes auswärts wohnenden Liegenschaftseigentumers in der Weise Nechnung, daß es einen Abzug der Passivposten der Ginkommensrechnung vom Liegenschafts= ertrage in der Höhe derfenigen Quote diefer Paffivposten auläßt, bie bem Berhaltnis ber nach Gefet gur Bestimmung ber Bermogens= fteuer abzugsberechtigten Schuldenquote zum Gefamtichuldenbetrag entspricht. Auch bieser Abzugsmodus erscheint als materiell gerecht und ist nach ber interkantonalen Steuerpraxis bes Bunbesgerichts jedenfalls nicht anfechtbar, da er wiederum lediglich ein minus gegenüber bem plus ber als zuläffig erklarten vollen Besteuerung bes Liegenschaftsertrages leitens bes Liegenschaftskantons barftellt. Daraus aber folgt auch hier, daß der Kanton Bafel-Lanbschaft als Wohnsitkanton der Refurrentin die in Bafel-Stadt unberud'= sichtigt bleibende Quote der Passivposten (Hypothekarschuldzinsen), bie dem prozentualen Unteil feines eigenen Rapitalschuldenabzugs am Gesantschuldenbetrag gleichkommt, von dem in Arlesheim ver= steuerbaren Einkommensposten abziehen lassen muß. Die Rech= nung stellt sich demnach wie folgt: Der Schuldenabzug bes Kan= tons Bafel-Landschaft von 40,900 Fr. macht 13,63 % der Gefamtschulden von 300,000 Fr. aus. Diefe 13,63 % bes Ginkom= menspassivpostens der Hypothekarschuldzinsen von total 13,050 Fr. betragen 1778 fr. 70 Cts., die von bem in Arlesheim verfteuerbaren Kapitalienertrag von 2400 Fr. in Abzug zu bringen find, fo daß ein daselbst steuerpflichtiges Reineinkommen von 621 Fr. 30 Cts. verbleibt, bas aufammen mit bem in Bafel gur Steuer herangezogenen Reineinkommen von 3828 Fr. 70 Cts. wiederum das wirkliche Gefamt = Reineinkommen der Refurrentin von 4450 Fr. ergibt. Von jenem an sich steuerpsichtigen Einkommensbetrage sind dann noch die steuersreien 200 Fr. in Abzug zu bringen, so daß die Rekurrentin in Arlesheim, gemäß ihrem Angebot, pro 1913 mit nur 421 Fr. 30 Ets. zur Einkommensversteuerung herangezogen werden darf . . . . ; —

#### erkannt:

Der Refurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Entscheib bes Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Juni 1913 ausgehoben und das Necht der Gemeinde Arlesheim zur Bessteuerung der Refurrentin für das Jahr 1913 als auf 19,100 Fr. Vermögen und 421 Fr. 30 Einkommen beschränkt erklärt wird.

# IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

# 60. Arteil vom 16. Oktober 1913 in Sachen Schunder gegen Schwyz.

Formelle Erfordernisse des staatsrechtlichen Rekurses. — Bedeutung der Garantie des Art. 49 Abs. 2 BV hinsichtlich der Kritik der religiösen Ansichten anderer: Der verfassungsmässige Schutz umfasst nicht beschimpfende oder verhöhnende Aeusserungen über religiöse Dinge, die lediglich auf Verletzung fremden religiösen Gefühls gerichtet sind. Verletzung der Verfassungsgarantie durch eine auf ihr widersprechenden Erwägungen beruhende Strafausmessung (Anwendung des § 97 schwyz. Krim.StG).

## Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Das Kriminalstrafgesetz bes Kantons Schwyz vom 20. Mai 1881 enthält unter dem Abschnittstitel "Verbrechen gegen die Religion" neben einer Strafdrohung für die "Störung gottesz dienstlicher Verrichtungen" (§ 96) in § 97 folgende Strafbestimmung, deren Tatbestand in den offiziellen Marginalien kurzweg als "Gotteslästerung" bezeichnet ist:

"Wer auf eine öffentliches Argernis erregende Beife Gottes=

"lästerungen sich erlaubt, ober die Gegenstände der Verehrung einer "der vom Staate anerkannten Konfessionen oder ihrer Lehren in "Rede, Schrift oder bilblicher Darstellung, oder durch beschimpfende "Handlungen herabwürdigt, soll mit Geldstrase oder mit Freiheits= "strase bis auf 4 Jahre bestraft werden."

In Anwendung dieser Strafbestimmung wurde der Resurrent Joses Martin Schnyder, geb. 1878, von Vorderthal (Schwyz), Tertisarbeiter, vom Kriminalgericht des Kantons Schwyz am 21. Mai 1913 zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Und auf seine Appellation bestätigte das Kantonsgericht des Kantons Schwyz durch Urteil vom 31. Mai 1913 dieses Straferkenntnis.

Dem Straffalle liegt nach ben Westftellungen bes Rantons= gerichts folgender Tatbeftand zugrunde: Um Sonntag, ben 9. März 1913 wurde in Lachen das fog. Kapellfest (Fest ber "schmerzhaften Mutter Gottes") gefeiert. Gegen Abend biefes Tages befand fich Schnyder im Restaurant "Jäger" daselbst. Hier legte er, nach eigenem Geftandnis, mehreren Gaften, nachdem er in beren Gefell= schaft anfänglich "mehr harmlofe Wite geriffen und Zoten auf= getischt" hatte, die Frage vor: ob fie auch wissen, warum die "Maria" — darunter verstand er die Mutter Gottes — bei ber Klucht aus Agypten einen Efel benutt habe. Als keiner der An= wesenden hierauf antwortete, sagte er selbst: weil man nur einem Gfel habe angeben tonnen, daß die Mutter Gottes eine teusche Jungfrau gewesen sei. Ferner spottete er, wie durch die Aussagen mehrerer Zeugen bewiefen ift, bei diefem Unlaffe über religiofe Gebrauche und suchte die Teilnehmer der (um diefe Zeit ftatt= findenden) Prozession verächtlich zu machen mit den Worten : "Die Romodie geht jeht los; die Hallunken kommen jest." Auch betete er ein Baterunfer, bas "aus lauter Wigen zusammengesett" mar. Schnyder war wiederholt aufgefordert worden, seinen Wigeleien über die Religion Ginhalt zu tun, kehrte fich aber nicht hieran. Er erregte durch seine Reben erwiesenermaßen allgemeinen Unwillen und Argernis, fo daß der Gemeindepräsident, hievon in Renntnis gefeht, feine Berhaftung verfügte, bie noch am gleichen Abend vollzogen wurde.

Das Kantonsgericht ist zur Bestätigung des erstinftanzlichen Strafentscheibes an Hand folgender Erwägungen gelangt:

"1. Der Beklagte bestreitet, daß er die katholische Religion ober

"religiöse Einrichtungen habe beschimpfen wollen. Dem gegenüber "ift zu bemerken, daß der Beklagte nicht nur eine oder zwei be= "schimpfende Außerungen getan hat, sondern daß er in dieser "Beise sortgefahren ist, nachdem und tropbem er wiederholt zur "Ruhe und zum Einhalten aufgesordert worden war.

"2. Daß die gemeinen Außerungen über die Teilnehmer an der "Brozession und über bie Marienverehrung geeignet waren, Lehren "und Beremonien ber tatholifchen Staatsreligion und Wegenftande "des katholischen Kultus herabzuwurdigen, ift ohne weiteres klar. "Gine folche Berspottung der Gottesmutter enthält aber auch eine "Berspottung bes Erlösers und der Grundlagen der katholischen "Religion, wie schon Holbendorf ausgeführt hat. Auch bas Re= "quisit ber Offentlichkeit ift gegeben. Der Beklagte hat seine Auße-"rungen in einem öffentlichen Wirtslofale gemacht, ju bem jeber-"mann Zutritt hatte. Und es waren auch eine größere Bahl "Berfonen anwesend. Dag bie Anwesenden an ben Augerungen "Argernis nahmen, läßt fich an Sand bes Zeugenbeweises nicht "bestreiten und ergibt sich auch daraus, daß die Berhaftung, nach "ber Aussage bes Polizisten Beul, jum Teil auch ben Zweck ver-"folgte, ben Beklagten vor Prügeln zu schüten. Bubem bat ber "Beklagte im Spezialuntersuch felbst zugegeben, baß sich einige "ob seinen Reden emport haben. Damit find alle Erforderniffe "des § 97 bes Rriminal=Straf=Gefetes nachgewiesen und es muß "baher ber Beklagte wegen Gottesläfterung bestraft werden.

"3. Das vom Kriminalgericht angenommene Strafmaß scheint "den Berhältnissen angemessen. Das Gesetz gestattet eine viel höhere "und schärfere Strafe. Aber es darf in Betracht gezogen werden, "daß der Beklagte noch keine Vorstrafen erlitten hat. Dagegen "mußte dem Beklagten, der in der katholischen Religion auferzogen "worden ist, bekannt sein, daß er mit solchen Beschimpsungen "katholischer Glaubenslehren und Einrichtungen an einem katholischen "Orte und in unmittelbarer Nähe der Kapelle, in welcher eben "das Jahressest der Gottesmutter geseiert wurde, schweres Argerz"nis bereiten werde."

B. — Am 17. Juni 1913 hat Schnyder (der vom Abend des 9. März bis zum 6. Mai 1913 in Untersuchungshaft gehalten und nach Erlaß des kantonsgerichtlichen Urteils zur Verbüßung des Restes der ihm auferlegten Strafe wieder verhaftet worden

war) aus dem Gefängnis in Schwyz eine Eingabe an das Bunbesaericht gelangen lassen, worin er zunächst bemerkt, er habe auf bas Urteil bes Kantonsgerichts hin am 31. Mai 1913 bei ber schwnzerischen Regierung das Gesuch gestellt um "Siftierung bes Restes der Gefängnisstrafe bis zur endgültigen Entscheidung durch bas Bundesgericht und behufs rechtsgültiger Ausführung bes Rekurses ans Bundesgericht"; bem Gesuche sei aber nicht ent= fprochen worben. Im weitern bringt Schnyder — unter Borbehalt bes Beizuges eines Unwaltes und ber formgerechten Erganzung bes Rekurses nach seiner Freilassung — wesentlich vor, er habe schon im Voruntersuch ben Rekurs ans Bundesgericht "in Unwendung der Art. 48 und 49 der schweiz. Bundesverfassung" "vorgeschütt" und deshalb die friminelle Aburteilung nicht verweigert. Er febe fich nun genötigt, "biefen Religionsprozeg von unferem höchsten schweiz. Landesgericht zum Untersuch und Aburteilung porbringen zu laffen", um den Tadel feitens feiner Gefinnungs= genossen vom beutschschweizerischen Freibenkerbund und Andersaläubiger zu verhüten. Bas ben ihm zur Laft gelegten Borfall betreffe, hatte man am gangen Tisch seinem Withereißen, ba er einige Sahre in verschiedenen Ländern gewesen sei, "mit vollen Freuden" zugehört, und der Lacherfolg sei immer ärger gewesen, bis dann wegen des Wites von der Gottesmutter Maria und bem Efel "ein Gemurmel losgegangen" fei, weswegen man ibn nun beschuldige. Die Unterhaltung fei dann abgebrochen worden und man habe die Bolizei avisiert, die ihn wegen "Gottesläfterung" abgeführt habe, obichon er die Gottheit mit feinem Worte berührt, fondern nur die Unwesenden von seinen religiösen Unfichten habe überzeugen wollen.

Mit Zuschrift vom 22. Juli 1913 hat Schnyber sobann, nachs bem inzwischen ber weitere Bollzug des gegen ihn erlassenen Strafsurteils durch Verfügung des Präsidenten der staatsrechtlichen Abeteilung des Bundesgerichts vom 18. Juni 1913 suspendiert wors den war, in Ergänzung seiner früheren Eingabe beantragt, es sei der Rekurs in dem Sinne gutzuheißen, daß das Urteil des Kriminals und des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz wegen Verlehung der Act. 48 und 49 BB ausgehoben werde.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und dabei ausgeführt: In

den Handlungen, beretwegen der Rekurrent verurteilt worden sei, liege nicht eine bloße erlaubte Außerung seiner religiösen Ansicht, sondern vielmehr ein Angriff auf das religiöse Gefühl seiner Witzmenschen, für den die Garantie der Glaubensz und Gewissenszfreiheit nicht in Betracht falle. Diese könne unmöglich dem einen Teil das Recht geben, nicht nur nichts zu glauben, sondern die Freiheit des andern Teils, zu glauben und seinen Glauben und sein religiöses Gefühl innert den Schranken der öffentlichen Ordznung zu betätigen, in roher Weise anzutasten. Nichts anderes aber habe der Rekurrent getan.

Auch das Kantonsgericht der Kantons Schwyz hat Abweisung des Rekurses beantragt. Es betont, daß nicht etwa wissenschaftliche Erörterungen katholischer Dogmen in Frage skänden, wofür dem Rekurrenten die nötigen Fähigkeiten mangelten, sondern eine Lästezung katholischer Dogmen (v. Holtzendorf); die Glaubensz und Gewissenscheit gewähre keinen Freibrief auf Verletzung und Verzhöhnung der religiösen Gesühle anderer und auf Beschimpfung der Gegenstände höchster Verehrung der staatlich anerkannten katholischen Religion; —

### in Erwägung:

1. - Die beiben Eingaben bes Refurrenten an bas Bundes= gericht bilben zusammen eine formell genügende Beschwerde wegen Berletzung der bundesverfassungemäßig gewährleifteten Glaubens= und Gemissensfreiheit. Denn die erste Eingabe vom 17. Juni 1913 enthält eine, wenn auch fummarifde, fo boch binreichende Gubstantilerung dieses Beschwerbegrundes in Form ber ausbrucklichen Bezugnahme auf Art. 49 BB (neben bem nicht zur Sache gehörenden und offenbar aus Versehen mit angerufenen Art. 48 BB, der den Erlag eines Bundesgesetzes über die Rosten der Berpflegung und Beerdigung armer Schweizerburger bei interkantonalen Berhältniffen postuliert), mit ber Behauptung, ber Refurrent habe sich mit den ihm zur Last gelegten Aukerungen keiner straf= baren Gottesläfterung schuldig gemacht, sondern nur die Unwesen= den von seinen religiösen Ansichten überzeugen wollen. Und in der erganzenden Zuschrift vom 22. Juli 1913 ift den prozessualen Erfordernissen auch binfichtlich bes Rekursantrages noch innert ber gesetlichen Beschwerdefrift Genuge geleiftet worben.

2. — Die Bestimmung bes Art. 49 Abs. 2 BB, daß niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf, garantiert nach der Praxis des Bundesgerichts (vergl. AS 34 I Mr. 44 Erw. 2 S. 260; 35 I Mr. 59 Erw. 5 f. S. 351 ff. und Mr. 112 Erw. 6 S. 702), an ber festzuhalten ift, die Straflosigkeit nicht nur ber religiofen Überzeugungen als folchen, im Sinne bes Denkens und Rublens in religiöfen Dingen, fondern auch der Außerung diefer Überzeugungen, soweit fie mit ber rechtsordnungsmäßigen Beschränkung ber Individualrechts: fpbare im Interesse bes gesellschaftlichen Zusammenlebens vereinbar ift. Bur erlaubten Außerung gehört banach insbesondere auch die Rritif ber religiofen Ansichten anderer, jedoch nur, fofern diese Rritit nach Form und Juhalt, wie auch nach den Begleit= umftanden fich auf eine fachliche Begrundung oder Verteidi= gung ber eigenen religiöfen Überzeugungen befchränkt und nicht in Übertretung dieses erlaubten Biels zur Beeinträchtigung der rechtlich gleichwertigen gegnerischen Überzeugung migbraucht wird. Die durch Art. 49 BV gedeckte Kritik von Glaubensangelegenheiten barf, m. a. W., nicht zu einem rechtswidrigen Gin= griff in den Bereich bes religiösen Empfindens der Mitmenschen führen, wobei indessen als rechtswidrig nicht jede Außerung anzusehen ist, die von Andersgläubigen tatfächlich als Kräntung ihres religiöfen Gefühls empfunden wird, fondern nur eine Rritit frember Glaubensansichten, welche über ben Rahmen einer fachlichen Erörterung ber eigenen religiöfen Anschauungen im angegebenen Sinne hinausgeht. Dies lettere aber ift bann ber fall, wenn die Kritit in einer Beschimpfung oder Berhöhnung besteht, bie rober oder gemeiner Gesinnung entspringt und nicht als ernsthafte Rechtfertigung eigenen Glaubens ober Unglaubens erscheint, fondern lediglich auf Verletzung der gegnerischen Überzeugung in Glaubenssachen gerichtet ist. Und zwar brauchen berart verletzende Außerungen nicht notwendig gerade den Gottesbegriff der fritisierten Glaubensansicht zu betreffen, sie können vielmehr auf irgendwelche religiofe Lehren ober Rultusgegenftande Bezug haben, die überhaupt Beftandteil des fremden Glaubens ober Gegenstand ber religiöfen Berehrung des in seinen Gefühlen Berletten bilben.

3. — Auf Grund ber vorstehenden Auslegung des Art. 49 BB ist unbedenklich anzunehmen, daß die dem Rekurrenten aktengemäß zur Last gelegten Außerungen nicht unter den Schutz dieser Berfassungsbestimmung fallen.

Der "Wig" über die Muttergottes wurde vom Nekurrenten und auch von seinen Zuhörern offenbar auf das katholische Dogma der unbesteckten Empfängnis Mariæ bezogen (allerdings in unrichtiger Auffassung desselben). Sein Inhalt aber kann nicht als erlaubte Kritik dieses Dogmas, das einen Glaubenssah der römischekatholischen Kirche bildet, anerkannt werden; denn in dem "Witze" ist die Auffassung von der vernunftgemäßen Unhaltbarkeit des fragslichen Glaubenssates, die der Rekurrent damit kundgeben wollte, nicht in sachlich einwandsreier Weise, sondern in persönlich verlehender Form (Bezeichnung der Dogmagläubiger als. "Esel") zum Ausdruck aebracht worden.

Gbenso ist der Hinweis des Refurrenten auf die in Ausführung begriffene Prozession — mit den Borten: "Die Komödie geht jett los, die Hallunken kommen jett" — insofern nicht schutz-würdig, als jedenfalls der Ausbruck "Hallunken" für die Prozessionskeilnehmer über die Grenzen einer zulässigen Ansichtsäußerung über die in Frage stehende Kultushandlung hinausgeht.

Endlich muß auch das Hersagen eines "Baterunser", das aus lauter "Witen" zusammengesett ist, als einfache Verspottung des Gebetes bezeichnet werden, die sich mit der ersaubten ernsthaften Rritik solcher religiösen Betätigung wiederum keineswegs deckt.

Überhaupt geht aus den gesamten Umständen, unter denen die fraglichen Äußerungen erfolgt sind, unwerkennbar hervor, daß es dem Refurrenten jedenfalls nicht nur darum zu tun war, die Answesenden von seinen eigenen religiösen Ansichten eines "Freisdenkers" zu überzeugen, wie er behauptet, sondern vielmehr wesentlich darum, sich lustig zu machen über den Glauben und Kultus der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft, denen, wie er zweiselslos wußte, seine größtenteils einheimischen Zuhörer zugetan waren. Und da nun der Rekurrent speziell mit dem "With" über die Wuttergottes auch nach seiner eigenen Sachdarstellung das religiöse Gefühl dieser Zuhörer tatsächlich verletzt hat, so kann er gegensüber der Qualifikation seines Verhaltens als einer strasbaren Hand-

lung den verfassungsmäßigen Schut der Glaubens- und Gewiffensfreiheit nicht anrufen.

4. — Ift also nach bem Gesagten gegen die Bestrafung bes Refurrenten aus bem Gesichtspuntte bes Urt. 49 BB grund= fählich nichts einzuwenden, so steht dagegen die Art seiner Beftrafung mit ber festgestellten Bedeutung jener Berfassungsbestim= mung nicht im Einklang. Außerungen von Glaubensansichten fallen, wie ausgeführt, aus bem Schutbereiche bes Art. 49 Abf. 2 BB nur heraus, fofern fie bas religiofe Gefühl ber Mitmenschen in rechtswidriger Weise, b. h. burch Überschreitung ber Grenzen einer sachlichen Begrundung oder Berteidigung der eigenen religiöfen Auffassung bes sich Außernben, verleten. Den verfassungemäßig möglichen Gegenftand bes Straffchutes auf biefem Gebiete tann fomit nur bas berart verlette Perfonlichkeitsgut bes religiöfen Ge= fühls als solches, und nicht etwa die es bestimmende Glaubens= lehre mit ihren Berehrungsobieften felbst, bilben. Denn Glaubens= lehre und Kultusgegenstände sollen eben nach Art. 49 Abf. 2 BB nicht schlechthin, sondern nur soweit der freien Erörterung ent= zogen werden durfen, als diese eine im angegebenen Simme wiber= rechtliche Verletzung der Persönlichkeit ihrer Anhänger in fich schlieft.

Es tann alfo bie öffentliches Argernis erregende "Gottesläfte= rung" oder die durch Auferungen ("in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung") begangene Herabwürdigung der Lehren und Gegenstände der Berehrung einer staatlich anerkannten Ronfession, von denen § 97 des schwyzerischen Kriminalstrafgesetzes spricht, nicht vorbehaltlos, wie das Gefet lautet, strafbar fein. Die strafrechtliche Ahndung dieser Tatbestände erscheint als bundes: verfassungsmäßig statthaft vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß das "öffentliche Argernis" in der besonderen Art der als "Gottesläfterung" aufgefaßten Außerung über die Gottheit b. h. in ber auf rechtswidrige personliche Berletzung gerichteten Form biefer Außerung begrundet ift, oder bag die "Berabwürdigung" der Glaubenslehre ober Rultusgegenstände in einem die Grenzen fachlicher Kritik überschreitenden und baburch das religiöse Gefühl anderer verletenden Ungriffe besteht. Daraus aber folgt, daß § 97 bes schwyz. Kriminalftrafgesetzes zum Teil in das Gebiet ber nach Art. 49 Abf. 2 BB ftraffreien Außerungen hinübergreift,

indem er bei der "Gotteslästerung" die Gottheit selbst, nicht nur den Glauben an sie, und bei der "Herabwürdigung" von Glaubenselehren oder Kultusgegenständen diese letzteren als solche, die Relisgion oder Konfession an sich, die sie zum Ausdruck bringen, statt bloß deren menschliche Empfindung, als Objekt des Strasschutzes behandelt.

Und auf dieser verfassungswidrigen Auffassung über den Umfang der Strafbarkeit der Augerungen in Glaubensfachen beruht ipeziell auch die vorliegende Strafbegrundung des Rantonsgerichts (beffen Urteil als felbständig motivierte Bestätigung des erstinftanglichen Straferkenntniffes fur die Unfechtung vor Bundesgericht allein in Betracht fällt). Das Kantonsgericht halt ben gesetzlichen Straftatbeftand ber "Gottesläfterung" infofern für erfüllt, als es die Außerungen des Refurrenten über die Teilnehmer an der Brozesijon und über die Marienverehrung als "geeignet" bezeichnet, "Lehren und Beremonien ber katholischen Staatsreligion und Gegenftanbe bes fatholischen Kultus berabzuwürdigen". Im weitern er= flart es bann allerdings auch noch bas im Gefetze nicht als Er= forbernis ipeziell bes Latbestandes ber strafbaren Berabwürdigung firchlicher Lehren und Ginrichtungen erwähnte Moment der Er= regung öffentlichen Argernisses als gegeben. Allein als strafbar erscheint nach seiner Argumentation doch nicht die durch dieses Argernis befundete Verletung bes religiofen Gefühls der betreffen: ben Buborer, fondern überhaupt die "Berspottung der Gottes= mutter" und die seines Grachtens damit gegebene "Berspottung bes Eriöfers und ber Grundlagen ber fatholischen Religion". Die fantonsgerichtliche Urteilsbegrundung behandelt alfo nicht das verlette religioje Gefühl anderer als das gegen ichuldhafte Ungriffe geschütte Rechtsgut, sondern betrachtet die Erregung von Argernis lediglich als objektive Voransfegung fur den strafrechtlichen Schut ber herabgewürdigten religiöfen Inftitutionen felbst. In ihren Retursbeantwortungen haben die Staatsanwaltschaft und das Kantons: gericht bann allerdings die bundesgerichtliche Umschreibung ber straf= baren Außerungen in Glaubensfachen zur Rechtfertigung bes angefochtenen Strafentscheibes verwendet. Allein hierauf fann angesichts der abweichenden Grundlage dieses Entscheides selbst nichts ankommen.

Den bundesverfassungswidrigen Standpunft des Rantonsgerichts lägt übrigens nicht nur die erörterte Urteilsbegrundung, fondern auch die kantonsgerichtlich bestätigte Strafausmessung erkennen. Die bem Refurrenten zuerkannte Strafe von 4 Monaten Gefangnis ift nach der heutigen strafrechtlichen Bewertung des Gefühlsund Empfindungsgehaltes der Berfonlichkeit im allgemeinen (wie fie namentlich in ben Strafbrohungen gegenüber Ehrverletungen jum Ausdruck kommt) bloß ber durch die fraglichen Außerungen erzeugten Berletung bes religiofen Gefühls ber tatholischen Buhörer gang offenbar nicht adaquat. Das auffallend hohe Mag biefer Strafe wird vielmehr nur mit ber Annahme verftanblich, bağ der kantonale Richter sich bei ihrer Festsetzung von der Auffassung bes gesetlichen Straftatbestandes ber "Gotteslästeruna" als eines Bergebens gegen bie Gottheit felbst ober gegen bie Glaubenstehren einer staatlich anerkannten Konfession in ihrem objektiven Bestande habe leiten laffen.

5. — Diefe Erwägungen führen bazu, daß bas angefochtene Urteil wegen Verletzung des Art. 49 Abs. 2 BB aufgehoben wer= ben muß, jedoch nur mit Bezug auf bas Strafmaß, in bem Sinne, baß dieses lettere vom Kantonsgericht unter Berücksichtigung ber nach dem Gesagten gebotenen Korreftur neu zu bestimmen ift. Und zwar ift in dieser Hinficht des nabern zu bemerken, daß, wenn dem Refurrenten für feine Augerungen bei ihrer ver= fassungswidrigen ftrafrechtlichen Burdigung 4 Monate Gefängnis gebührten, bie entsprechende, auf der verfassungs: mäßig einwandfreien Delittsgrundlage bafierte Strafe geringer ausfallen muß: fie wird danach die vom Rekurrenten bereits verbußte Strafzeit von fast zwei Monaten Untersuchungs: haft und girka 3 Wochen Strafverhaft jedenfalls nicht überschreiten dürfen; -

#### erfannt:

Der Refurs wird im Sinne ber Ermägungen gutgeheißen und bas Urteil bes Kantonsgerichts bes Kantons Schwyz vom 31. Mai 1913 mit Bezug auf bas Strafmaß aufgehoben.

### V. Pressfreiheit. - Liberté de la presse.

## 61. Arfeil vom 25. September 1913 in Sachen Jäggi gegen Stampfli.

Art. 55 BV. Wissentlich oder leichtfertig aufgestellte unwahre Behauptungen fallen nicht unter den Schutz der Pressfreiheit. - Legitimation zur Strafklage wegen Presschroerletzung bei Vorwürfen, die gegen eine politische Partei gerichtet sind.

#### Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. - Am 30. Juni 1912 fanden im Kanton Solothurn Die Bezirksmahlen ftatt. Dabei fam es im Bezirke Olten-Gosgen zu einem Wahlkampfe zwischen ber freisinnigen Partei einerseits, ber fatholischen Bolfspartei und der sozialdemofratischen Partei andererseits. Der freisinnige Randidat drang durch. Um 2. Juli veröffentlichten darauf die "Oltner Rachrichten", bas Organ ber tatholischen Bolkspartei unter bem Titel "Bezirkswahlen in Olten-Gösgen" eine Wahlbetrachtung, die mit folgenden Saten schloß:

"Unserem Kandidaten hat ber Rampf mahrlich keinen Rappen getoftet. Der Raditalismus aber mußte in heller Ungft alle feine Machtmittel — in fester und flussiger Form — unter das Volk laufen laffen, um die Hochdruchwahlmaschine zu schmieren. Der Beschlug der "jung-tlerikalen und chriftlich:fozialen Beigsporne", ift fie teuer zu fteben gekommen."

Wegen dieses Artikels, speziell wegen der vorstehend wörtlich angeführten Stelle erhob Dr. Stampfli, Redaftor in Olten für sich und aus Auftrag von acht andern Mitgliedern der freisinnigen Bartei von Olten gegen den heutigen Refurrenten Jaggi als verantwortlichen Redaktor der "Oltner Nachrichten" Rlage wegen Chrverletzung. Das Umtsgericht Olten-Gosgen beftrafte den Returrenten wegen Beschimpfung mit 70 fr. Bufe. Auf erfolgte Appellation änderte das Obergericht Solothurn diefes Erkenntnis burch Urteil vom 27. Mai 1913 dahin ab, daß es den Rekur= renten der Verleumdung burch bas Mittel ber Druckerpresse gegen= über Dr. Stampfli schuldig erklärte und zu 100 Fr. Bufe sowie